

# HOLZSCHLAGBEWILLIGUNG

(§ 18 Waldgesetz Kanton Solothurn)

Nr. ....

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ..... Wohnort: .....

Waldort: ..... Parzellennummer(n) .....

Art des Eingriffs:  Durchforstung;  Lichtung;  Räumung;  Einzelstammnutzung;  .....

	Anzeichnung		Schätzung der Sortimente		
	Stammzahl (Stk)	Menge stehend (m <sup>3</sup> )	Stammholz (m <sup>3</sup> )	Industrieholz (m <sup>3</sup> )	Brennholz (m <sup>3</sup> )
Ndh					
Lbh					
Total					

**Auflagen:**

1. Die vorliegende Holzschlagbewilligung verfällt drei Jahre nach ihrer Erteilung.
2. Die Vorschriften für die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald und am Waldrand sind einzuhalten (Hinweis Nr. 5/6).
3. Die kantonale Verordnung über die Abfälle verbietet das Abbrennen von Holzabfällen im Wald. Die zuständigen Kreisförster können Ausnahmen bewilligen.
4. Die allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen (EKAS-Richtlinie Waldarbeiten Nr. 2134) sind einzuhalten. (Hinweis Nr.3)

Bemerkungen: .....

Datum: ..... Waldeigentümer: .....Revierförster: .....

Genehmigung durch  
den Kreisförster: Datum: ..... Stempel/Unterschrift: .....

Verteiler: Gesuchsteller / Waldbesitzer / Förster

**Hinweise**

1. Die Holzschlagbewilligung ist auch für Zwangsnutzungsholz (Käferholz, Dürrholz, Windbruch, etc.) erforderlich.
2. Die Schlagbewilligung und die Beratung erfolgen für den Waldeigentümer kostenlos. Weitere vom Forstpersonal erbrachte Leistungen (Holzeinmessen, Verkauf des Holzes, etc.) werden dem Waldeigentümer verrechnet.
3. Schliessen Sie in Ihrem eigenen Interesse eine ausreichende Unfallversicherung ab (SUVA, Agentur Solothurn). Die SUVA Luzern, Sektion Forst, berät Sie in allen Fragen der Arbeitssicherheit.
4. Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung im Wald Bäume fällt, macht sich strafbar.
5. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen (Pflanzenbehandlungsmittel) im Wald unterliegt der Bewilligung des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Pflanzenbehandlungsmittel sind insbesondere Pflanzenschutzmittel (Rodentizide, Insektizide, Fungizide, Nematizide, Holzschutzmittel, chem. Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe, etc.), Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren. Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist verboten.
6. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen ist an folgenden Orten verboten: In eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen, in und an oberirdischen Gewässern, in Grundwasserschutzzonen S1 und S2.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den örtlichen Förster oder den zuständigen Kreisförster.